

§ RECHTSGRUNDLAGEN ZUR FANGJAGD

Die Rechtsgrundlage der Fangjagd bildet § 3 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG). Hiernach umfasst die Jagdausübung das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren.

Weitere rechtliche Vorschriften ergeben sich aus § 13 Abs. 4 und § 32 des JWMG sowie der Durchführungsverordnung (DVO JWMG). Vor allem Belange des Tierschutzes (TierSchG) und die Sicherheitsvorschriften (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden berücksichtigt.

Für die Ausübung der Fangjagd in Baden-Württemberg lassen sich aus den rechtlichen Vorschriften folgende wichtige Punkte ableiten:

1. FALLENARTEN

Erlaubt sind nur Fallen, die unverletzt lebendig fangen (**Lebendfangfallen wie Kastenfallen und Röhrenfallen**). Mindestgrößen beachten (siehe 9. Mindestgrößen). Totfangfallen (Eiabzugseisen, Schwanenhäse) sind verboten bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür kann die untere Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 JWMG erteilen (z.B. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, zur Vermeidung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Menschen, etc.).

2. JAGDSCHEIN

Für die Ausübung der Fangjagd in einem Jagdbezirk ist ein gültiger Jagdschein notwendig. In Baden-Württemberg gilt der Jagdschein auch als Fallensachkundenachweis.

3. BEFRIEDETER BEZIRK

Zur Ausübung der Fangjagd auf ihrem Grundstück, benötigen Eigentümerinnen, Eigentümer oder deren Beauftragte (ohne Jagdschein) einen Fallensachkundenachweis (Absolvierung eines Fallenlehrgangs).

Die untere Jagdbehörde kann unter dieser Voraussetzung die Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen, Füchse und Steinmarder und andere Wildtierarten des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements im befriedeten Bezirk genehmigen. Die Genehmigung durch die untere Jagdbehörde ist zwingend erforderlich. Die Genehmigung kann auch die Aneignung der Wildtiere beinhalten.

4. SCHONZEITEN

Einhalten! Auch bei Einsatz von Lebendfangfallen oder bei Fangjagdausübung im befriedeten Bezirk (siehe 11. Jagdzeiten).

5. KATZENSCHUTZ

In Lebendfangfallen gefangene Katzen sind als Fundsache bei der zuständigen Gemeinde (Fundbüro) oder im Tierheim abzugeben.

6. TIERSCHUTZ

Fachgerechtes Aufstellen der Fallen, **Kontrolle** durch jagende Person oder andere sachkundige Person **2x täglich**, morgens und abends, da Raubwild überwiegend nachts unterwegs ist. Keine Drahtgitter! Keine Verletzungsgefahr für das Wild! Kontrolle auch mit Einsatz eines elektronischen Fangmelders möglich, wenn dieser unverzüglich den Fang meldet und täglich eine Statusmeldung sendet. Fangraum muss in geschlossenem Zustand abgedunkelt sein! Mindestenergie für die Kurzwaffe beim Fangschuss: 100 Joule (Mündungsenergie).

7. UNFALLVERHÜTUNG bei Totfangfallen

Unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 JWMG durch die untere Jagdbehörde genehmigten Einsatz von Fangseisen, dürfen diese nur in Fangbunkern, Fanggärten und geschlossenen Räumen aufgestellt werden. Verblenden der Falle mit geeignetem Material und Warnschild mit Gefahrenhinweis und Piktogramm im unmittelbaren Gefahrenbereich anbringen. Menschen, Haustiere (Hunde, Katzen) und besonders geschützte Tiere dürfen nicht gefährdet werden (selektiver Fang).



8. MINDESTKLEMMKRÄFTE IN NEWTON (N) bei Totfangfallen

(Anlage 3, Fallentyp D, Abzugseisen mit Auslösung auf Zug, DVO JWMG):

Bei Abzugseisen mit Bügelweite:

37 cm (+/- 10%) = 150 N

→ Nur für Marder und Iltis (od. andere dieser Größe entspr. Wildtierart)

46 cm (+/- 10%) = 175 N

→ Nur für Marder und Iltis (od. andere dieser Größe entspr. Wildtierart)

56 cm (+/- 10%) = 200 N

→ z. B. für Fuchs

70 cm (+/- 10%) = 300 N

→ z. B. für Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund



9. MINDESTGRÖSSEN bei Lebendfangfallen

(Anlage 3, Fallentyp A, B, DVO JWMG): **Mindestgrößen für den Fangraum** (Maße des Fangraumbodens nach Auslösung)

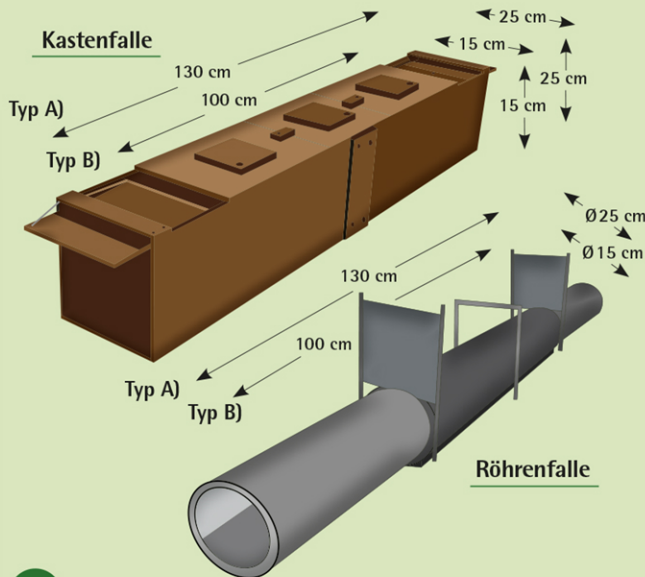
Fallentyp A, Kasten- oder Röhrenfalle (ab Fuchsgröße):

Länge = 130 cm, Breite = 25 cm, Höhe = 25 cm

Fallentyp B, Kasten- oder Röhrenfalle (unter Fuchsgröße):

Länge = 100 cm, Breite = 15 cm, Höhe = 15 cm

Mindest-Ø bei Röhrenfalle: (Typ A) 25 cm bzw. (Typ B) 15 cm



10. ANMELDUNG UND KENNZEICHNUNG

Schriftliche Anmeldung der Falle erfolgt an den **Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.**

Fallenprüfstelle

E-Mail: fallenpruefstelle@landesjagdverband.de oder

Fax: +49 (0)711 995 899-99

Weitere Informationen und Anmeldeformular unter:

www.landesjagdverband.de/jagdpraxis/fallenpruefstelle/

Zur Kennzeichnung sind an der Falle Nummernschilder (Plomben) anzubringen, die von der Prüfstelle ausgegeben werden.

Für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit ist die jagende Person selbst zuständig. Totfangfallen müssen vor dem ersten Einsatz zusätzlich von der Prüfstelle überprüft werden (anschließend alle vier Jahre.) Totfangfallen werden vom Beauftragten der Prüfstelle nummeriert.

11. JAGDZEITEN (§10 DVO JWMG):

Hermelin (Großes Wiesel)	01.10.–15.02.
Illtis	01.10.–15.02.
Baumwilder/Steinwilder	01.10.–15.02.
Mink	01.07.–15.02.
Dachs	01.08.–31.12.
Jungdachs	01.06.–31.12.
Fuchs	01.07.–15.02.
Jungfuchs (In Gebieten für die eine Hegegemeinschaft nach den Vorgaben des § 47 JWMG besteht.)	16.04.–30.06.
Waschbär	01.07.–15.02.
Marderhund	01.07.–15.02.
Nutria	01.07.–15.02.
Wildkaninchen	01.10.–15.02.
Jungkaninchen	16.04.–15.02.

12. FANGJAGD-LEHRGÄNGE gemäß § 32 JWMG

als Voraussetzung zur Erlangung des

Fallensachkundenachweises und zur **Fortbildung**

gibt es bei der Landesjagdschule Dornsborg.

info@landesjagdschule.de

www.landesjagdschule.de



Stand: August 2022

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Bereich III Aus- und Fortbildung

Bereichsleitung: Lars Honer

www.landesjagdverband.de

info@landesjagdverband.de

Telefon: +49 (0)711 995 899-0

Telefax: +49 (0)711 995 899-99



GRUNDLAGEN DER FANGJAGD IN BADEN-WÜRTTEMBERG



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.